

# Hebammenhaus am Hafen

Geburtshaus & Hebammenpraxis  
Hebamme Anett Thiele  
und Partnerinnen PartG



Telefon 033 679 - 75 079  
Fax 033 679 - 75 665  
post@hebammenhausamhafen.de

15864 Wendisch Rietz, Am Hafen 20A  
[www.hebammenhausamhafen.de](http://www.hebammenhausamhafen.de)

## Allgemeine Vertragsbestimmungen- Hebammenhilfe

**Zwischen der Schwangeren/Entbundenen** - nachfolgend Leistungsempfängerin genannt  
**und den Hebammen der Partnerschaftsgesellschaft Hebammenhaus am Hafen  
Anett Thiele und Partnerinnen Hebammen/ HHH** genannt

### 1. Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem HHH und der Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur.

### 2. Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratungen auch per Telefon, SMS oder Email
- Vorgespräch
- Geburtsvorbereitungskurs
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings
- Rückbildungsgymnastik

**Die normalen Geschäftszeiten der Hebammen sind an  
Werktagen zwischen 8.00 und 18.00 Uhr,**

**in diesen finden oben genannte Angebote statt.**

**Die Mobiltelefone der Hebammen dienen außerhalb der normalen Geschäftszeiten nur der  
Rufbereitschaft zur Geburt.**

**Kontakt zu oben genannten Zeiten bevorzugt per Nachricht (SMS)- wir rufen dann zurück.**

**Außerhalb dieser Zeiten- speziell in dringenden Fällen oder Notsituationen- wenden Sie sich  
an die nächstgelegene Klinik oder Kinderklinik.**

### Hilfe – Notdienst

Diensthabender Arzt, Hausbesuchsdienst bundesweit 116117

**Rettungsdienst: 112**

Notfallambulanzen der Kliniken 24 h

Apothekennotdienst online: <https://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

### 3. Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

(2) Bei Selbstzahlerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird. Sind Sie privat kranken versichert weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass in Ihrem Vertrag nicht alle Hebammen-Leistungen zur Kostenübernahme enthalten sein könnten (z.B. Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung oder auch die Betreuung bei einer außerklinischen Geburt).

(3) Nicht Gegenstand der Leistungen des HHH sind die Leistungen der von den Hebammen hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte. Leistungen hinzugezogener Ärzte oder Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet.

(4) Die Anmeldungen für alle Kursangebote sind verbindlich. Versäumte Stunden können nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden und werden der Versicherten privat in Rechnung gestellt. (ausgenommen sind Klinikaufenthalte oder eine akute Erkrankung).

Fällt eine Kursstunde aufgrund einer Geburtsbegleitung oder wegen anderer wichtiger Gründe aus wird ein Ersatztermin angeboten.

#### (5) Geburtshilfe

Wünscht die Leistungsempfängerin durch eine Hebamme der Partnerschaftsgesellschaft eine Betreuung bei einer außerklinischen Geburt, erfolgt dazu - unter Berücksichtigung der „Ausschlusskriterien für eine akl. Geburt“- eine Anmeldung mit Vertrag. Die Kosten für die Anmeldung werden auch bei einer nicht stattfindenden akl. Geburtsbetreuung (wegen Umentscheidung des Paares oder Entwicklung von SS Problemen) nicht zurückerstattet.

Um die 34. SSW erfolgt dann das Geburtsplanungsgespräch und die Aufklärung über die Gegebenheiten bei einer außerklinischen Geburt. Wenn der Schwangerschaftsverlauf eine normale Geburt erwarten lässt und die Leistungsempfängerin eine Geburtsbetreuung durch eine Hebamme der Partnerschaftsgesellschaft wünscht, wird diese Geburtsbetreuung und Rufbereitschaft für die Geburt in einem gesonderten Vertrag geregelt und in Rechnung gestellt.

### 4. Walleistungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

a) Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde, sind:

- 5,00€ pauschal für Info-Broschüren und Kopien beim Geburtsvorbereitungskurs
- 40,00€ für die Begleitperson am Partnertag/Geburtsvorbereitung (evtl. Kostenübernahme durch KK mgl.)
- 50,00€ für 5 Kurseinheiten „Babymassage“
- 60,00€ für 3 doppelte Kurseinheiten „Säuglingspflege“
- 2,00€ Babytreffen/Krabbelgruppe
- 10,00€ für versäumte Kursstunden (pro Stunde)
- Für weitere unregelmäßig im HHH angebotene Kurse wird pro Kursstunde 10,00€ in Rechnung gestellt. Die Summe richtet sich nach der Anzahl der Kursstunden.
- 15,00€ für Handout und Lebensmittel im Kurs „Babyernährung in und nach der Milchzeit“
- 100,-€ Anmeldung/ Reservierung der Geburtsbetreuung (keine Kostenerstatt. durch die Krankenkassen)
- 250,-€ bei Inanspruchnahme einer Geburtsbegleitung für die Rufbereitschaft der Hebamme (auch zwischen 18.00 und 8.00 Uhr, ab 3 Wochen vor dem Entbindungstermin bis 24h nach der Geburt) (Kosten der Rufbereitschaftspauschale werden von vielen Krankenkassen auf Antrag übernommen)

b) Leistungen, deren Umfang bei gesetzlich Versicherten über die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV hinausgehen, z.B.

- *mehr als 12 Beratungen in der Schwangerschaft*
- *mehr als 16 Kontakte (persönlich oder telefonisch) zwischen dem 11. Tag nach der Geburt und 12 Wochen nach der Geburt (weitere Kontakte können auch vom Arzt verordnet werden)*
- *Wegegeld - Entfernungen zwischen Wohnung Frau und Hebamme über 25 km hinaus (nach schriftlicher Anfrage sind in Einzelfällen Kulanzregelungen mit der Krankenkasse möglich).*

## **5. Abrechnung des Entgelts**

(1) Bei gesetzlich Versicherten rechnen das HHH und die jeweilige Hebamme die Leistungen mit der leistungspflichtigen gesetzlichen Krankenkasse ab. Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet.

(2) Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet (z.B. Heilfürsorgeberechtigte, Hartz IV-Amt), legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen des HHH bzw. der einzelnen Hebamme umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

(3) Selbstzahlerinnen (privat krankenversicherte oder bei Nutzung von Wahlleistungen Abs.4.) sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen des HHH und der jeweiligen Hebamme nach diesem Vertrag verpflichtet.

Bei Selbstzahlerinnen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären (einige private Krankenkassen zahlen keine Geburtsvorbereitung oder Rückbildungsgymnastik, oder auch keine Betreuung bei einer außerklinischen Geburt übernehmen aber andere Leistungen aus Abs.4.)

(4) Die Darlegung der erbrachten Leistungen oder vereinbarten Termine erfolgt mittels Unterschriftenlisten. Verträge werden in Kopie ausgehändigt und Rechnungen erstellt.

## **5. Haftung**

Die Hebamme/n haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

## **6. Eingebrauchte Sachen**

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Leistungsempfängerin bleiben, und für Fahrzeuge der Leistungsempfängerin und von Begleitpersonen, die auf dem Grundstück des HHH abgestellt sind, haftet der Träger des HHH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung übergeben wurden.

## **7. Medizinische Unterlagen/ Datenschutz**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck Ihre Daten erhoben, gespeichert oder weitergeleitet werden und welche Rechte Sie in Bezug auf den Datenschutz haben. Die Informationen entnehmen Sie der Datenschutzerklärung, welche Ihnen mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen ausgehändigt wird.

## **Sonstige Regelungen**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.